



Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München - Burgstr. 4 - 80331 München

An das
Kreisverwaltungsreferat

Facharbeitskreis Mobilität

Vorsitzender:
Bernhard Claus
c/o Bayerischer Blinden- und
Sehbehindertenbund e.V. (BBSB)

Geschäftsstelle:
Burgstraße 4, 80331 München

Datum 11.11.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14763 Novellierung der SoNuRI sowie der SoNuGebS Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Facharbeitskreis Mobilität im Behindertenbeirat (FAK) nimmt, in Abstimmung mit dem Behindertenbeauftragten, Herrn _____, zu dem o.g. Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemein

Der FAK erkennt zwar die Absicht, dass die Vorgaben der Barrierefreiheit beachtet werden sollen (Ziffer 1 - Anlass), vermisst aber dennoch an vielen Stellen die Konkretisierung. Insbesondere bei dem neu eingefügten § 17a - Ladeeinrichtung für elektrisch betriebene Fahrzeuge wurden die Einwände und Anregungen des FAK nicht berücksichtigt, so dass Menschen, die aufgrund ihrer Mobilitätseinschränkungen auf ihr Fahrzeug angewiesen sind, vermutlich nicht die Ladeinfrastrukturen nutzen können. Vorgaben, damit die Ladestationen barrierefrei erreicht und bedient werden können, wurden nicht übernommen. Der FAK verweist dazu auf sein Schreiben zum Beschluss über die Aufnahme des § 17a. Ggf. könnte in der SoNuGebS mit einer Gebührenermäßigung für barrierefreie Ladesäulen ein Anreiz geschaffen werden, dass Betreiber freiwillig entsprechende Ladesysteme anbieten.

Breite der Gehflächen

Es wird begrüßt, dass jetzt bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen die Mindestbreite von Gehflächen auf grundsätzlich 1,80 m Breite festgelegt wird. Dieses Maß ist für den Begegnungsverkehr für Menschen im Rollstuhl erforderlich, damit sie nicht auf die Fahrbahn ausweichen müssen. Der Behindertenbeirat drängt hier schon lange auf die Einhaltung der allgemein geltenden Vorgaben der DIN 18040 Teil 3 - Barrierefreies Bauen - öffentlicher Verkehrs- und Freiraum.

Kritisch wird die (pauschale) Reduzierung der Mindestbreite von Gehflächen auf 1.60 m entlang Freischankflächen im Bereich der Straßengruppe I und II gesehen, bzw. eine weitere Unterschreitung für sogenannte „Altfälle“ mit Erlaubnis vor dem 01. Juni 2021. Die für den öffentlichen Verkehrs- und Freiraum maßgebende DIN 18040 Teil 3 lässt eine Reduzierung der Gehwegbreite nur im Bereich von nicht vermeidbaren Einbauten (Abschnitt 5.1.1) bzw. an unvermeidbaren Engstellen (Abschnitt 5.1.2) zu. Einengungen durch Sondernutzungen, wie z.B. Freischankflächen, fallen nicht darunter. Die DIN 18040 Teil 1, an der sich das Kreisverwaltungsreferat offensichtlich orientiert, betrifft nur die Wegeführung auf Privatgrundstücken zu öffentlich zugänglichen Gebäuden. In diesem Fall ist eine geringere Gehwegbreite möglich, wenn nach 15 m eine entsprechende Ausweichfläche vorgesehen ist. Naturgemäß ist das Verkehrsaufkommen im öffentlichen Straßenraum nicht vergleichbar mit dem auf einem privaten Grundstück, so dass der FAK diese pauschale Reduzierung ablehnt und stattdessen eine Einzelfallprüfung empfiehlt.

Ebenfalls kritisch gesehen wird die lange Übergangsfrist für bislang genehmigte Sondernutzungen bis Ende 2025. Die Möblierung unter Nutzung des öffentlichen Raums sollte so schnell wie möglich umgestellt werden, damit die Barrierefreiheit endlich gewährleistet wird.

Erlaubnisversagung

Nach § 8 kann die Erlaubnis u.a. versagt werden, wenn „durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist...“. Hier muss ergänzt werden, dass die Erlaubnis auch versagt werden kann, wenn durch die Sondernutzung die Barrierefreiheit nicht mehr gegeben ist. Barrierefreiheit ist mehr als nur die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, daher ist gesondert darauf zu verweisen.

Missverständlich ist die Versagung bei „Gebäudeausladungen, die näher als 0,70 m an die Randsteinkante heran reichen“. Vermutlich sind Gebäudeausladungen in den Obergeschossen, bzw. über der Mindestdurchgangshöhe gemeint. Der Passus sollte präzisiert werden.

Blindenleitsysteme

Die SoNuRI gehen nicht auf die Besonderheiten von taktilen Leitsystemen für blinde und sehbehinderte Personen ein (DIN 32984 Bodenindikatoren im öffentlichen Raum). Sondernutzungen müssen zu Leitstreifen ausreichend Abstand einhalten - unabhängig davon, ob sie erlaubnispflichtig sind. Nach DIN 32984 ist „bei Straßenmöbeln wie Fahrradständern oder Sitzbänken ein Abstand von mindestens 1,20 m einzuhalten ...“ (Abschnitt 5.2.1). Erfahrungsgemäß wird dies regelmäßig nicht beachtet, daher ist zwingend ein entsprechender Hinweis in die Richtlinien aufzunehmen.

Der FAK geht davon aus, dass bei der Beschlussvorlage bzw. im Antwortschreiben Bezug auf den Inhalt dieser Stellungnahme genommen wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Bernhard Claus
Vorsitzender FAK Mobilität